

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens der Firma Shell Deutschland Oil GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle i. A. Sigmundstr. 104 in Nürnberg

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle für die Betankung von LKWs mit tiefkaltverflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas - LNG) mit einer LNG-Lagermenge von maximal 29,9 t beantragt. Das Vorhaben soll am Standort der bestehenden konventionellen Shell-Tankstelle in der Sigmundstraße 104 in 90431 Nürnberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 114/2, Gemarkung Höfen, verwirklicht werden. Die Anlage umfasst im Wesentlichen eine Befüllereinheit, einen oberirdisch stehenden 29,9 t LNG-Speicher, einen LNG-Pumpenschlitten mit Sättigungssystem (Satnow-System), einen oberirdisch stehenden 9,45 m³ LIN-Speicher (flüssiger Stickstoff), eine Schutzwand, einen Technikcontainer und zwei Zapfsäulen sowie die notwendigen Rohrleitungen, Schutzeinrichtungen und die Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik. Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach der Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4.BImSchV.

Für das Neuvorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nrn. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG abgesehen.

Das beantragte Vorhaben liegt in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG). Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gelände einer bereits bestehenden Shell-Tankstelle. Die vorhandene Tankstelle sowie die geplante Erweiterung liegen in einem Gewerbegebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 3747.

Die geplante Maßnahme stellt keinen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die zu versiegelnde geschotterte Fläche wird im bestehenden Tankstellenbetrieb bereits als Parkfläche genutzt und stellt aufgrund der häufigen Nutzung und Befahrung keinen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Die zwei Spitzahorne, die zur Umsetzung des Vorhabens entfernt werden sollen, werden durch Neupflanzungen ersetzt.

Emissionen von Luftschadstoffen während des Tankvorgangs und bei der Lagerung werden durch geeignete technische Maßnahmen vermieden. Es wird mit einer Verlagerung des LKW-Verkehrs von der Diesel-Tankstelle hin zur LNG-Tankstelle gerechnet, die auch zu einer Verringerung der Luftschadstoffe führt.

Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten. Ein Nachtbetrieb der LNG-Tankstelle ist nicht beantragt.

Die beantragte Lagermenge von LNG unterschreitet die Mengenschwellen der 12. BImSchV, sodass das Vorhaben nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt. Durch sicherheitstechnische und -organisatorische Maßnahmen bestehen keine Anhaltspunkte für sonstige Gefahren, erhöhte Risiken von Betriebsstörungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit.

Negative Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zugänglich gemacht.